

## **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil**

**(AVPöG)**

vom 3. November 2015

## 1. Zweck und Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die gemäss Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil vom 30. September 2015 vom Stadtrat zu bestimmenden Inhalte. Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Stadtrat mit Beschluss vom 3. November 2015 (2015-291) genehmigt und treten zusammen mit der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil vom 30. September 2015 in Kraft.

## 2. Parkierungszonen (Art. 6 VPöG)

Es werden folgende Parkierungszonen II festgelegt:

### Blaue Zone Zentrum

- Feldweg
- Grundstrasse
- Schulhausstrasse
- Sihlquai
- Soodring Ost, 1 – 4
- Tiefackerstrasse

### Blaue Zone Sood

- Austrasse
- Bahnweg
- Isengrundstrasse
- Lindenstrasse
- Pumpwerkstrasse
- Querstrasse
- Schönauweg
- Soodstrasse 2 - 51
- Thaleggstrasse
- Werdstrasse

### Blaue Zone Tal 1

- Badstrasse
- Birkenstrasse
- Talstrasse (ohne gebührenpflichtige Parkplätze)

### Blaue Zone Tal 2

- Bünistrasse
- Rifertstrasse

### Blaue Zone Lätten

- Lettenstrasse

## 3. Parkkartenzonen (Art. 10 VPöG)

Es werden folgende Parkkartenzonen festgelegt:

### A01

- Feldweg
- Grundstrasse
- Kilchbergstrasse 3 – 29 und 4 – 36
- Krebsbachweg
- Schulhausstrasse
- Sihlquai
- Tiefackerstrasse
- Zürichstrasse 16 – 40 und 17 – 47

### A02

- Austrasse
- Auweg
- Bahnweg
- Dammweg
- Isengrundstrasse
- Kanalweg
- Lindenstrasse
- Mätteliweg
- Poststrasse 4 und 6
- Pumpwerkstrasse
- Querstrasse
- Sandackerweg
- Schönauweg
- Soodring Ost 1 – 4
- Soodstrasse 2 - 51
- Thaleggstrasse
- Werdstrasse
- Zipfelweg

### A03

- Albisstrasse 41 – 126
- August Müller-Strasse
- Baldernstrasse
- Bauernackerstrasse
- Bernhofstrasse
- Beuetli
- Bodnackerstrasse
- Breitenstrasse
- Büchelrain
- Büchelring
- Büelstrasse
- Bürglistrasse
- Buttenuastrasse
- Erlenstrasse
- Feldblumenstrasse
- Felseneggweg
- Finsterrütistrasse
- Glärnischstrasse
- Gstalderstrasse
- Gstalderweg
- Haldenrain
- Haldenstrasse
- Hofernweg
- Holderenweg
- Hündlistrasse
- Im Stieg
- Jägerhofstrasse
- Landolt Junker-Strasse 23
- Leimbachstrasse
- Mittelstrasse
- Mittlerer Stieg
- Oberhusstrasse
- Obstgartenweg 2
- Quellenstrasse
- Rainstrasse
- Rebeggweg 2
- Rellstenstrasse
- Risweg
- Säntisstrasse
- Schürbachstrasse
- Schwarzenbergstrasse
- Sennhüttenweg
- Sihlaurain
- Sihlaustrasse
- Sihlmatten
- Sihlstrasse, ab 17
- Sihltalstrasse 1
- Sonnenbergstrasse
- Sonnenbergweg
- Sonnenrainstrasse
- Soodrain
- Soodstrasse 60 -74
- Stiegstrasse, bis 24
- Waldistrasse, bis 36
- Wannetenstrasse
- Wannetenweg 3
- Weinbergstrasse
- Wilackerstrasse
- Zelgstrasse
- Zopfstrasse

#### A04

- Badstrasse
- Birkenstrasse
- Escherweg
- Felsenhofstrasse
- Fliederweg
- Föhrenweg
- Gartenstrasse
- Grütstrasse 1 – 15 und 2 – 40
- Hofackerstrasse
- Kilchbergstrasse 33 – 53 und 38 – 64
- Lebernstrasse
- Lebernweg
- Talstrasse

#### A05

- Asylweg
- Bünistrasse
- Eggstrasse
- Förliwidstrasse
- Kirchstrasse
- Kopfholzstrasse
- Neugutstrasse
- Obertilstrasse
- Pfeifenweid
- Rifertstrasse
- Rütistrasse
- Tobelhof
- Wachthügelweg
- Wachtstrasse 10 – 44 und 13 – 25
- Webereistrasse 31 und 33

#### A12

- Im Lätten 2, 4, 6, 8, 12, 16
- Lettenstrasse 69 – 97 (nur ungerade Hausnummern)
- Zwängiweg 2, 4, 6, 8

Anwohner, Wochenaufenthalter oder Geschäftsbetriebe mit Wohnsitz oder Sitz an einer oben aufgeführten Adresse erhalten gemäss den Berechtigungsvoraussetzungen nach Art. 12 und 13 VPöG eine Parkierungsbewilligung für die betreffende Zone.

### 4. Parkierungsbewilligungen

Parkierungsbewilligungen werden gemäss den in Art. 12 – 17 VPöG festgehaltenen Berechtigungsvoraussetzungen erteilt (Parkierungsbewilligungen für Ortsvereine vgl. Ziff. 6 unten). Der Entscheid über das Vorliegen der Berechtigungsvoraussetzung liegt grundsätzlich in der Kompetenz und im Ermessen der Ausgabestelle. Die Gültigkeitsdauer einer Parkierungsbewilligung beträgt maximal 1 Jahr.

Ersatzfahrzeuge:

Bewilligungsinhabende, deren Fahrzeug sich in einer Reparatur oder im Service befindet und welche ein Ersatzfahrzeug beanspruchen, erhalten eine provisorische Ersatzbewilligung. Für diese gelten die gleichen Berechtigungen wie bei der Originalbewilligung. Die Ersatzbewilligung ist maximal 10 Tage gültig und kann im Kalenderjahr dreimal (ohne Prüfung) bezogen werden. Jeder weitere Bezug ist nur mit einer Bestätigung der Service-/Reparaturwerkstatt direkt bei der Ausgabestelle möglich.

Andere gleichermassen Betroffene (Art. 14 VPöG):

Als andere gleichermassen Betroffene gelten insbesondere Fahrzeughalter, welche einer Arbeitstätigkeit nachgehen, welche nachweislich zu Uhrzeiten angetreten oder beendet werden muss, die ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs in Adliswil liegen. Eine Zeitersparnis auf dem Arbeitsweg gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln gilt ausdrücklich nicht als Berechtigungsgrund.

Übriger Personenkreis (Art. 16 VPöG):

Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 16 VPöG werden auf Antrag der Betroffenen durch den Stadtrat genehmigt. Der Stadtrat kann unter Nennung von Parkkartenzonen oder Plätzen

und unter Beschreibung der Berechtigungsvoraussetzungen, sowie unter Bestimmung der anzuwendenden Gebühren die Kompetenz zur Bewilligungserteilung gem. Art. 16 VPöG an die Ausgabestelle delegieren.

Anzahl Parkierungsbewilligungen (Art. 19 VPöG):

Die Anzahl der aufeinanderfolgenden Wochenbewilligungen pro Fahrzeughalter wird auf 3 beschränkt (Samstage und Sonntage gelten nicht als Unterbruch). Vor einem weiteren Bezug einer Tages- oder Wochenbewilligung gem. Art. 17 VPöG ist eine Wartezeit von mindestens 5 Werktagen einzuhalten.

## 5. Gebühren

Die Kontrollgebühren gemäss Art. 3 VPöG betragen auf Parkplätzen

- in der Parkierungszone III Fr. 1.- pro Stunde;
- in der Parkierungszone I Fr. 0.50 pro Stunde.

Die Benützungsgebühren gemäss Art. 4 VPöG betragen auf Parkplätzen

- in der Parkierungszone III Fr. 1.- pro Stunde;
- in der Parkierungszone I Fr. 0.50 pro Stunde.

Innerhalb der Parkierungszone III wird auf Parkplätzen, bei welchen eine Höchstparkzeit von 30 Minuten signalisiert ist, auf die Gebührenerhebung verzichtet (Art. 6 Abs. 4 VPöG). Auf diesen Parkplätzen ist von Montag bis Samstag, 08.00 bis 20.00 Uhr, zur Kontrolle der Ankunftszeit die Verwendung einer Parkscheibe obligatorisch.

Es werden die folgenden gebührenpflichtigen Wochentage, Uhrzeiten und Maximalparkzeiten für gebührenpflichtige Parkplätze (Parkuhr) festgelegt:

- Parkierungszone III/  
Tiefackerstrasse Montag – Samstag  
08.00 – 20.00 Uhr  
Maximalparkzeit: 2 Stunden  
Minimalgebühr: Fr. 0.50 für 30 Minuten
- Parkierungszone I Montag – Samstag (Montag – Sonntag bei Sportanlagen)  
07.00 – 19.00 Uhr (08.00 – 20.00 bei Sportanlagen)  
Maximalparkzeit: keine  
Minimalgebühr: keine

Für Dauerparkkarten, Tages- und Wochenbewilligungen werden die folgenden Gebühren festgelegt (Art. 21 VPöG):

<b>Parkkarte</b>	<b>Grundlage</b>	<b>Monatsgebühr CHF</b>	<b>Jahresgebühr CHF</b>
Anwohner	Art. 12 VPöG	30	360
Geschäftsbetriebe	Art. 13 VPöG	30	360
Andere gleichermassen Betroffene	Art. 14 VPöG	40	480
Handwerks- und Servicebetriebe, 1 Fahrzeug	Art. 15 VPöG	45	540
Handwerks- und Servicebetriebe, bis 6 Fahrzeuge	Art. 15 VPöG	50	600
Übriger Personenkreis, gem. sep. Beschluss Stadtrat	Art. 16 VPöG	0 – 60	0 - 720
Wochenparkkarte	Art. 17 VPöG		20
Tagesparkkarte	Art. 17 VPöG		7

## 6. Ortsvereine

Für die Festsetzung der Anzahl Parkkarten für Ortsvereine gem. Art. 25 VPöG sind durch die Vereine folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

*Angaben zum Verein:*

- Vereinsname
- Verantwortliche Person, inkl. Adresse und Kontaktangaben
- Anzahl Vereinsmitglieder
- Vereinszweck

*Angaben zur beantragten Parkkarte:*

- Bezeichnung der Funktion/Aufgabe im Verein
- Örtlichkeit der Vereinstätigkeit
- Häufigkeit und Dauer der Vereinstätigkeit (in der Regel wird mindestens eine Tätigkeit des betreffenden Funktionärs pro Kalenderwoche gefordert)
- Entschädigung der betreffenden Vereinsfunktion

Die Vergabe von Parkkarten für Ortsvereine erfolgt auf Antrag des Vereins durch den Stadtrat. Der Antrag des betreffenden Vereins ist fristgerecht und vollständig bis jeweils am 15. November des Vorjahres beim Ressort Sicherheit und Gesundheit einzureichen. Von Vereinen beantragte Parkkarten sind unpersönlich und werden nicht auf ein bezeichnetes Fahrzeug oder auf ein bezeichnetes Kontrollschild ausgestellt.

Die Verwendung der Parkkarte für Ortsvereine gem. Art. 25 VPöG ist nur auf den auf der Parkkarte bezeichneten Parkplätzen am Ort der Vereinstätigkeit und nur während und zum Zweck der Vereinstätigkeit erlaubt. Missbrauch hat den Entzug der Parkkarte (Art. 24 VPöG) und strafrechtliche Massnahmen zur Folge

## 7. Verfahren und Organisation

Als Ausgabestelle für Dauerparkkarten gem. Art. 12 – 16 VPöG wird die Stadtpolizei Adliswil festgelegt. Der Kauf der Parkkarten erfolgt online über [www.adliswil.ch](http://www.adliswil.ch) oder am Schalter der Stadtpolizei. Es werden keine Parkkarten gegen Rechnung versendet. Die Prüfung der Erfüllung der Berechtigungsvoraussetzungen im Rahmen von Art. 12 – 15 VPöG und gem. spezieller Delegation (vgl. Ziff. 4 oben) im Rahmen von Art. 16 VPöG erfolgt durch die Ausgabestelle.

Als Ausgabestelle für Wochen- und Tagesparkkarten gem. Art. 17 VPöG wird die Stadtpolizei Adliswil und das Einwohnerwesen festgelegt. Der Kauf der Tages- und Wochenparkkarten erfolgt online über [www.adliswil.ch](http://www.adliswil.ch) oder am Schalter der Stadtpolizei oder des Einwohnerwesens. Es werden keine Wochen- und Tagesparkkarten gegen Rechnung versendet.